

Link:

https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/2_Themen/02_Arbeitsstaetten_gestalten/2_Leitfaden_Arbeitsstaetten_sicher_planen_und_gestalten/2_Arbeitsplaetze_in_Gebaeuden/2_Arbeitsraeume/2_Arbeitsraeume_node.html

Auszug aus Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):

🏠 ▶ Themen ▶ Arbeitsstätten gestalten ▶ Leitfaden "Arbeitsstätten sicher planen und gestalten"
▶ 2. Arbeitsplätze in Gebäuden

2.1 Arbeitsräume

Nutzen:

Fachgerecht gestaltete Arbeitsräume ermöglichen ein sicheres, gesundheitsgerechtes und produktives Arbeiten:

Bereich: Arbeitsplätze in Gebäuden

Es wird untersucht, welche möglichen Gefährdungen bei der baulichen Gestaltung von Arbeitsräumen zu berücksichtigen und welche Maßnahmen zu treffen sind, damit diese sicher benutzt werden können. Sie können alle Planungsalternativen wählen, die die Gefährdungen vermeiden helfen.

Im Folgenden finden Sie einige Hinweise zur Gestaltung, die sich bewährt haben.

Siehe auch Kapitel 1.3 "Fußböden", 1.4 "Türen und Tore", 2.2 "Fenster"

Hinweise zur Gestaltung:

- Bei der Planung der Arbeitsräume wird analysiert, welche räumlichen Voraussetzungen benötigt und welche Arbeitsaufgaben in den Räumen ausgeführt werden. Auf dieser Basis wird ein Arbeitsplatzkonzept, ein Raumfunktionskonzept und ein Bürokonzept entwickelt - die Praxishilfen und die Beratung der VBG nutzen. Bei der Planung der Arbeitsräume wird der Nichtraucherschutz berücksichtigt. Falls möglich, sollte die Konzeption für den Nichtraucherschutz den Nutzern der Räume bekannt sein und berücksichtigt werden. Einzuplanen sind je nach Konzept: Raucherzimmer oder Raucherzonen, die nicht an die Lüftungsanlage angeschlossen sind, und ein Fenster zum Lüften haben; "Smoking Stations", die dafür sorgen, dass der Tabakqualm sofort abgesaugt und die Schadstoffe nahezu vollständig gefiltert werden."
- Arbeitsräume besitzen eine ausreichende Grundfläche. Bei Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen beträgt die Fläche je Arbeitsplatz einschließlich allgemein üblicher Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Mittel nicht weniger als 8,00 m² bis 10,00 m².
- In Großraumbüros (400,00 m²) ist die Störwirkung größer als in kleinen Räumen; deswegen beträgt die Fläche pro Arbeitsplatz 12,00 m² bis 15,00 m².
- Unabhängig von der Tätigkeit dürfen als Arbeitsräume nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m² für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m² für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.
- Die Arbeitsräume weisen in Abhängigkeit von der Größe ihrer Grundfläche eine ausreichende lichte Höhe auf.

Weitere Angaben sind in der Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) oder in DIN-Unterlagen oder im Hochschulinformationssystem (HIS) zu finden.

Vergleichs-Beispiel (aus „Gestaltung von Arbeitsplätzen, Andreas Richter):

ArbStättV (ab 2004)	Grundfläche, Höhe und Luftraum ausreichend
DIN Fachbericht 13	12–15 m ² je Beschäftigtem
HIS	12 m ² je Beschäftigtem
ArbStättV (vor 2004)	8 m ² je Beschäftigtem